

Pi 50

bundes-
satzung



moser

Bibliothek der Leibesübungen, Heft 8

Bundes- Fußballsatzung

im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E.V.
mit Erläuterungen und Anhang

Sechste völlig umgeänderte Auflage
Dritter Neudruck. 68.—78. Tausend

März 1931

Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 3

Für ein Wort

Jedes Problem durchläuft bis zu seiner Anerkennung drei Stufen: In der ersten erscheint es lächerlich, in der zweiten wird es bekämpft und in der dritten gilt es als selbstverständlich. Schopenhauer.

Nach den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses, vom 13. Dezember 1930, trifft die Satzung am 30. April 1931 in Kraft. Nachdruck ist auch auszugsweise nicht gestattet.

Alle Anordnungen, Beschlüsse und Satzungen der Fußballkörperchaften, die der Bundessatzung entgegenstehen, sind mit dem Tage des Inkrafttretens der Bundessatzung ungültig.



A 80-10288

Gliederung

	Seite
I. Wesen der Fußballsparte	17
II. Verwaltung der Fußballsparte	18
III. Wirkungskreis der Körperchaften der Fußballsparte	23
IV. Mitgliedschaft der Vereine	25
V. Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder	28
VI. Spielordnung	34
VII. Das technische Wesen	165
VIII. Das Schiedsrichterwesen	175
IX. Das Berichterfasser und Pressewesen	195
X. Das Jugendwesen	204
XI. Das Rechiedswesen	230
XII. Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung	297
XIII. Geschäftsordnung	343
XIV. Anhang	354

Inhalt

I. Wesen der Fußballsparte	17
Satz 1. Name	17
Satz 2. Zweck	17
Satz 3. Mittel	17
II. Verwaltung der Fußballsparte	18
A. Allgemeines	18
Satz 4. Die Gliederung des Bundes	18
Satz 5. Die Gliederung der Bundesfußballsparte	18
Satz 6. Die Körperchaften der Fußballsparte	19
Satz 7. Die Kreisfußballverbände	19
B. Geschäftliche Körperchaften	20
Satz 8. Der Bundestag der Fußballsparte	20
Satz 9. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte	20
Satz 10. Der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte	21
Satz 11. Der Arbeitsausschuß der Fußballsparte	21
C. Technische und Hilfskörperchaften	21
Satz 12. Die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte	21
Satz 13. Der Technische Bundesausschuß der Fußballsparte	22
Satz 14. Die Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte	22

1*

	Seite
Satz 15. Der Bundes-Schiedsrichterausschuß der Fußballsparte	22
Satz 16. Jugendwesen, Berichterstatter- und Pressewesen, Verhandlungswesen	22
III. Wirkungskreis der Körperschaften der Fußballsparte	23
A. Geschäftliche Körperschaften	23
Satz 17. Der Bundestag der Fußballsparte	23
Satz 18. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte	23
Satz 19. Der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte	23
Satz 20. Der Arbeitsauschuß der Fußballsparte	23
B. Technische Körperschaften	24
Satz 21. Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte	24
Satz 22. Der Technische Bundesauschuß der Fußballsparte	24
Satz 23. Die Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte	24
Satz 24. Der Bundes-Schiedsrichterausschuß der Fußballsparte	24
IV. Mitgliedschaft der Vereine	25
Satz 25. Voraussetzungen zur Aufnahme	25
Satz 26. Gegnerische Verbände	25
Satz 27. Anmeldung von Vereinen	25
Satz 28. Einsprüche gegen die Aufnahme von Vereinen	25
Satz 29. Selbständigmachung von Abteilungen	25
Satz 30. Aufnahme von Vereinen	26
Satz 31. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereine	26
Satz 32. Beitrag und Meldewesen des Bundes	27
Satz 33. Ruhen der Vereinsrechte	27
Satz 34. Mitgliedschaft in der Fußballsparte	27
V. Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder	28
Satz 35. Aufnahme von Mitgliedern durch die Bundesvereine	28
Satz 36. Gegnerische Verbände und Werkspor	29
Satz 37. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Austritt	29
Satz 38. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Ausschluß	29
1. Ausschlässe durch den Bundesvorstand	29
2. Ausschlässe durch Kreis- und Bezirksvorstände	30
3. Ausschlässe durch die Spartenleitungen	30
4. Ausschlässe bei Mitgliedschaft in mehreren Bundesvereinen	30

	Seite
5. Ausschlußverfahren und seine Wirkungen	30
6. Wiederaufnahme	31
7. Berufung gegen einen Ausschluß	31
Satz 39. Eigentum des Bundes	31
Satz 40. Amtsenthebung	32
Satz 41. Mitgliedschaft in der Fußballsparte	32
1. Meldewesen und Spielerpässe	32
2. Mitglieder aus Bundesvereinen	33
3. Ausgeschlossene Mitglieder	33
4. Mitglieder aus gegnerischen Verbänden	33
5. Ausländische Spieler	33
VI. Spielordnung	34
A. Allgemeines	34
Satz 42. Spielregeln und Erläuterungen	34
Satz 43. Spielberechtigung der Mitglieder	34
Satz 44. Spielberechtigung der Vereine	40
Satz 45. Spielarten	41
Satz 46. Altersklassen	42
B. Punktspiele	44
Satz 47. Wertung der Spiele	44
Satz 48. Meldung der Mannschaften	45
Satz 49. Spielplan, Änderungen von Spielzeiten, Absagen von Spielen	46
Satz 50. Einteilung der Mannschaften	48
Satz 51. Serie und Runde	49
Satz 52. Antreten und Nichtantreten von Mannschaften	50
Satz 53. Ausscheiden von Mannschaften	51
Satz 54. Spielberechtigung und Ummeldungen von Spielern in den Mannschaften	52
Satz 55. Auf- und Abstieg der Mannschaften	60
Satz 56. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters vor dem Spiel	65
Satz 57. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters im Spiel	69
Satz 58. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Spiel	73
Satz 59. Spielbeginn bei unpünktlicher Beendigung des vorausgegangenen Spiels	77
Satz 60. Fehlen des Schiedsrichters	79
Satz 61. Ansetzung, Abjagen und Streichung von Schiedsrichtern	82
Satz 62. Spielfähigkeit der Plätze	86
Satz 63. Spielabbruch	88

Satz 64. Punktverlust	Seite 92
Satz 65. Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb	99
C. Meisterschaftsspiele	
Satz 66. Allgemeines	108
Satz 67. Im Bezirk	110
Satz 68. Im Kreis	114
Satz 69. Kreisklasse	117
Allgemeines	117
Punkt- und Meisterschaftsspiele	118
Strafen und Proteste	119
Satz 70. Im Kreisverband	120
Satz 71. Im Bund	122
Satz 72. Bestimmungen und Richtlinien	123
Satz 73. Meldung der Meister und Spieltage	124
Satz 74. Spielplatz	127
Satz 75. Spielberechtigung	128
Satz 76. Spielverlängerung	133
Satz 77. Proteste	133
Satz 78. Schieds- und Linienrichter	134
D. Freundschafts-, Pflicht- und Auswahlspiele	136
Freundschaftsspiele	136
Satz 79. Allgemeines	136
Satz 80. Zahl der Spiele	137
Satz 81. Spielabschlüsse und Spielverträge	137
Allgemeines	137
Genehmigung durch die Körperschaften	138
Ausfertigung und Wirksamkeit der Spielverträge	138
Aenderung von Spielverträgen	139
Mehrere Spiele	139
Satz 82. Rückspiele	140
Satz 83. Absagen und Rückgängigmachung von Spielverträgen	141
Satz 84. Nichterfüllte Spielverträge	142
Satz 85. Börsenspiele und Spielbörse	144
Satz 86. Entschädigung für Freundschaftsspiele	147
Pflichtspiele	148
Satz 87. Allgemeines	148
Satz 88. Pflichtspiele als Rundenspiele	148
Satz 89. Pflichtspiele als Einzelspiele	149
Auswahlspiele	150
Satz 90. Aufstellung von Auswahlmannschaften	150
Allgemeines	150
Bedingungen für die Aufstellung von Auswahlspielern	150

Pflicht zur Teilnahme und Absagen der Auswahlspieler	Seite 151
Pflichten des Auswahlspielers vor dem Spiel	152
Mehrere Auswahlspiele an einem Tage	152
Punkt- und Meisterschaftsspiele ohne Mitwirkung der Auswahlspieler	152
Satz 91. Spiele von Auswahlmannschaften	153
Satz 92. Allgemeines Spielverbot	156
E. Auslandsspiele	157
Satz 93. Veranstalter	157
Satz 94. Länderspiele	157
Satz 95. Spiele der Körperschaften und Vereine	158
Satz 96. Vermittlung der Spiele	158
Satz 97. Beantragung der Spielgenehmigung	158
Satz 98. Internationale Spielverträge	159
Satz 99. Mehrere Spiele — Nebenverträge	160
Satz 100. Zuständigkeit der Bezirks- und Kreisfußballsparte. — Sonstige Verpflichtungen	160
Satz 101. Fünfsprozentige Abgabe und Berichtkarte	161
Satz 102. Vergehen, Strafen und Streitfälle	162
Satz 103. Schiedsrichter	163
Satz 104. Grenzspiele	163
Satz 105. Spiele mit ausländischen Schiffsmannschaften	164
Satz 106. Spiele mit Mannschaften der Verbände, die der DAFB. nicht angeschlossen sind	164
VII. Das technische Wesen	165
Satz 107. Allgemeines und Grundsätzliches	165
Satz 108. Im Verein	166
Satz 109. Im Bezirk	167
Satz 110. Im Kreis	168
Satz 111. Die Ausbildungs- und Lehrarbeit	168
Satz 112. Fußballmehrkämpfe	170
1. Einteilung der Mehrkämpfe	170
2. Ausschreibung	171
3. Inhalt der Ausschreibung	171
4. Meldung der Ergebnisse	171
5. Zugelassene Wettkämpfe	171
6. Durchführung der Wettkämpfe	171
7. Kampfgericht	172
8. Wettkampfleitung	172
9. Wettkampfausschüsse	172
10. Leiter der Ausschüsse	172
11. Starter	172
12. Ziel und Zeitnehmer	172
13. Kampfrichter für Stoß und Wurf	172
14. Berechnungsaussschuß	173
15. Bestleistungen	173

	Seite
16. Verschiedenes	173
17. Die einzelnen Wettkämpfe	174
18. Genehmigung der Wettkämpfe	175
VIII. Das Schiedsrichterwesen	175
A. Schiedsrichterwesen im Bezirk	175
Satz 113. Allgemeines	175
Satz 114. Der Bezirks-Schiedsrichterausschuß	177
Satz 115. Die Schiedsrichtervereinigung	179
Satz 116. Lehr- und Prüfungsarbeit	180
Satz 117. Der Schiedsrichterausweis	181
Satz 118. Die Schiedsrichtermeldungen der Vereine	183
Satz 119. Schiedsrichter für Freundschafts- und Auslandsspiele	184
Satz 120. Entschädigung der Schiedsrichter	186
Satz 121. Linienrichter	188
B. Schiedsrichterwesen im Kreis	191
Satz 122. Schiedsrichterwesen im Kreis und Ver- band	191
C. Schiedsrichterwesen im Bund	194
Satz 123. Schiedsrichterwesen im Bund	194
IX. Das Berichterstatter- und Pressewesen	195
Satz 124. Grundsätzliches	195
Satz 125. Der Vereinsberichterstatter	196
Satz 126. Der Berichterstatterauschuß im Fußball- bezirk	197
Satz 127. Die Zusammenkünfte der Berichterstatter	198
Satz 128. Die Berichterstattung und ihre Durchführung	198
1. Allgemeines	198
2. Die Heranziehung von Berichterstattern	199
3. Der Berichterstatterausweis	199
4. Die Ansetzung der Berichterstatter	199
5. Unentschuldigtes Fehlen eines Berichterstatters	200
6. Entschädigung der Berichterstatter	200
7. Richtlinien und Vordrucke	200
8. Der Sonntagsdienst	200
9. Die Vorschau	201
10. Die Nachschau	201
Satz 129. Ausbildung, Schulung und Weiterbildung der Berichterstatter	201
Satz 130. Die Berichterstattung und das Pressewesen im Fußballkreis	203
X. Das Jugendwesen	204
A. Jugendarbeit in den Vereinen und Körperschaften	204
Satz 131. Jugendarbeit im Verein	204
Satz 132. Jugendarbeit im Bezirk	209
Satz 133. Jugendarbeit im Kreis	213

	Seite
B. Spielordnung	215
Satz 134. Altersklassen	215
Satz 135. Spielarten	217
Satz 136. Spielzeit	220
Satz 137. Platzgröße und Spielball	221
Satz 138. Jugendbegleiter	222
Satz 139. Schiedsrichter	223
Satz 140. Unmöglichkeit der Spielaustragung	224
Satz 141. Meldewesen und Ausweise	227
Satz 142. Spielberechtigung für andere Alters- klassen	228
Satz 143. Strafwesen	229
XI. Das Rechtswesen	230
A. Allgemeiner Teil	230
Satz 144. Grundsätze für das Rechtswesen	230
Satz 145. Inanspruchnahme öffentlicher Gerichte	233
Satz 146. Strafverfolgung und Strafrecht	233
Satz 147. Verwaltungsbeschlüsse ohne mündliche Verhandlungen	234
Satz 148. Bekanntmachungen	235
Satz 149. Änderung eines Beschlusses durch die be- schließende Körperschaft	236
Satz 150. Pflichten der Verhandlungskörperschaften	236
B. Das Rechtsmittelwesen	237
Satz 151. Allgemeines und Grundsätzliches	237
Satz 152. Die zulässigen Rechtsmittel	238
Satz 153. Die Berechtigung zur Einlegung eines Rechtsmittels	238
Satz 154. Die Fristen der Rechtsmittel	239
Satz 155. Die Rechtsmittelschrift	240
Satz 156. Die Gebühren der Rechtsmittel	241
Satz 157. Zulassung und Nichtzulassung von Rechts- mitteln	241
Satz 158. Urteilsaufhebung bei Einlegung eines Rechtsmittels	242
Satz 159. Die Zurückziehung eines Rechtsmittels	243
Satz 160. Die Zahl der Verhandlungsstellen in den Körperschaften	243
Satz 161. Die Rechtsmittel im Bezirk	243
Die Bezirksfußballeitung als Rechtsmittelfstelle	243
Der Verhandlungsausschuß als Rechtsmittelfstelle	244
Satz 162. Die Rechtsmittel im Kreis	244
Die Kreisfußballeitung als Rechtsmittelfstelle	244
Der Verhandlungsausschuß als Rechtsmittelfstelle	245

	Seite
Satz 163. Spruchkammern	245
Satz 164. Rechtsweg gegen Verwaltungsbeschlüsse	246
Das Verlangen auf Nachprüfung	246
Die Anfechtung durch die Beschwerde	247
Der weitere Rechtsweg	247
Der Fußballkreis als Rechtsmittelstelle für die Beschwerde	247
Satz 165. Die Beschwerde	247
Satz 166. Der Protest	248
Wesen und Zweck des Protestes	248
Protestgründe	248
Das Recht zum Protest	248
Der Protest vor dem Spiel	249
Die Formen der Protesterhebung auf dem Spiel- felde	249
Der Protest unmittelbar nach beendigtem Spiel	249
Bericht, Protestschreiben und Gebühr	250
Der Protest nach dem Spiel	250
Die Verhandlung der Proteste	250
Proteste und Beschwerden bei Jugendspielen	251
Proteste bei Meisterschaftsspielen	251
Satz 167. Der Einspruch	251
Satz 168. Die Revision	252
C. Das Verhandlungswesen und Verfahren	253
Satz 169. Allgemeine Vorschriften über Verhand- lungen	253
Satz 170. Einladungen zu Verhandlungen	254
Satz 171. Mündliche oder nicht mündliche Ver- handlungen	254
Satz 172. Beweismittel und Zeugen	255
Satz 173. Das Vertretungsrecht bei Verhandlungen	256
Satz 174. Vorschriften über mündliche Verhand- lungen	257
Satz 175. Die Folge der mündlichen Verhandlung	258
Satz 176. Das Verhalten der Parteien und Zeugen	259
Satz 177. Die Verhandlungsniederschrift	259
Satz 178. Das Urteil	262
Allgemeines	262
Die förmlichen Vermerke	263
Die Entscheidung	2 3
Die Begründung	263
Satz 179. Die Entscheidung über Gebühren der Rechtsmittel	264
Allgemeines	264

Verfall der Gebühr	264
Rückzahlung der Gebühr	264
Entscheidungen höherer Verhandlungsstellen	264
Satz 180. Die Verhandlungskosten	265
Zusammensetzung der Kosten	265
Verteilung der Kosten	265
Rückzahlung von Kosten	266
Rückverweisung eines Rechtsmittels	266
Vertagung einer Verhandlung	266
Kostentragung beim Fehlen von Parteien	266
Vergleich von Parteien	266
Zurückziehung von Rechtsmitteln und Verlegung von Verhandlungen	267
Vorausichtliche Kosten	267
Erhöhung der Kosten	267
Kostenvoranschlag	267
Zahlungsfrist	267
Satz 181. Die Verlegung einer Verhandlung	267
Satz 182. Die Vertagung einer Rechtsmitteler- handlung	268
Satz 183. Die Rückverweisung eines Rechtsmittels	268
Satz 184. Vergleich und Einigung von Parteien	268
Satz 185. Kläger oder Beklagter veräumen die Verhandlung	269
Der Kläger fehlt	269
Der Beklagte fehlt	270
Kläger und Beklagter fehlen	270
Satz 186. Schiedsgerichte	271
Die Bezirksfußballleitung als Schiedsgericht	271
Die Kreisfußballleitung als Schiedsgericht	272
Das besondere Schiedsgericht	272
D. Das Strafwesen	272
Allgemeiner Teil	272
Satz 187. Allgemeine Bestimmungen über Strafen	272
Geldstrafen	273
Satz 188. Allgemeine Bestimmungen über Geld- strafen	273
Satz 189. Höhe der Geldstrafen	274
Satz 190. Straffälle und Strafgruppen	274
A. Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstiegs- und Pflichtspiele	274
B. Alle Spiele mit Ausnahme der Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstiegs- spiele	276
C. Verwaltung und Spielorganisation	277
Spielverbote	278
Satz 191. Allgemeines	278
Satz 192. Spielverbote der Mitglieder	280

	Seite
Satz 193. Spielverbote der Vereine	283
Satz 194. Befristung und Wirksamkeit der Spielverbote	286
Satz 195. Die Pflicht zur Absage von Spielen	286
Satz 196. Vorzeitige Aufhebung eines Spielverbotes	287
Satz 197. Aufhebung des Spielverbotes bei einer Rechtsmittelinlegung	287
Satz 198. Sofortiges Spielverbot für Mitglieder und Vereine	287
Ausschlüsse von Mitgliedern und Vereinen	288
Satz 199. Ausschlüsse von Mitgliedern	288
Satz 200. Ausschlüsse von Vereinen	290
Besondere Strafen	291
Satz 201. Platzsperre	291
Satz 202. Amtsenthebung von Amtsverwaltern der Körperschaften	292
Satz 203. Amtsenthebung von Amtsverwaltern der Vereine, Schiedsrichtern usw.	293
Satz 204. Spielsperre	293
Satz 205. Verweis und Verwarnung	294
Satz 206. Sperrmeldungen und Sperrliste	294
Satz 207. Haftung der Vereine	295
Satz 208. Das Strafwesen für Jugendliche	296
XII. Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltungen	297
A. Die Verwaltung des Fußballbezirks	297
Satz 209. Wesen, Zweck und Mitgliedschaft des Bezirks	297
Satz 210. Die Organe des Fußballbezirks	298
Satz 211. Der Bezirksfußballtag	299
Allgemeines	299
Die Aufgaben des Bezirksfußballtages	299
Die Zusammensetzung des Bezirksfußballtages	299
Die Zahl der Vereinsvertreter	300
Die Ausweise der Vertreter	300
Die Entschädigung der Vertreter	300
Die Einberufung des Bezirksfußballtages	300
Anträge zum Bezirksfußballtag	300
Jahresbericht des Fußballbezirks	301
Die Geschäftsordnung	301
Gäste	301
Außerordentliche Bezirksfußballtage	301
Satz 212. Die Vorstandetagung des Fußballbezirks	301
Allgemeines	301
Die Aufgaben der Vorstandetagung	301
Die Zusammensetzung der Vorstandetagung	302

Stimmrecht, Ausweise, Entschädigung, Gaste und Geschäftsordnung	302
Die Einberufung der Vorstandetagung	302
Satz 213. Die Bezirksfußballleitung	303
Allgemeines	303
Die Aufgaben und die Zuständigkeit der Bezirksfußballleitung	303
Die Bezirksfußballleitung als Aufsichtsorgan	303
Amtsenthebung von Amtsverwaltern	303
Die Zusammensetzung der Bezirksfußballleitung	304
Der Bezirksleiter des Fußballbezirks	304
Pflichten der Amtsverwalter des Fußballbezirks	304
Der Geschäftsführende Ausschuß der Bezirksfußballleitung	305
Geschäftsstelle	305
Geschäftsführer	305
Die Tagungen der Amtsverwalter des Fußballbezirks	306
Satz 214. Der Arbeitsausschuß des Fußballbezirks	306
Das Wesen des Ausschusses	306
Die Aufgaben des Ausschusses	307
Die Mitglieder des Ausschusses	307
Satz 215. Der Technische Ausschuß des Fußballbezirks	307
Satz 216. Der Schiedsrichterausschuß des Fußballbezirks	308
Satz 217. Der Berichterstatterausschuß des Fußballbezirks	308
Satz 218. Der Jugendausschuß des Fußballbezirks	309
Satz 219. Der Verwaltungsausschuß des Fußballbezirks	309
Satz 220. Die Kassenprüfer	310
Satz 221. Die Wahlen im Fußballbezirk	310
Vorbedingungen der Wählbarkeit	310
Die Wahlhandlung	311
Grundsätze bei der Wahl	312
Nachwahlen	312
Satz 222. Die Pflichten der Organe und Amtsverwalter des Fußballbezirks	312
Satz 223. Verwaltungsgrundsätze des Fußballbezirks	314
Allgemeines	314
Rechte des Bezirksleiters	315
Beschlussfähigkeit	315
Anschriftenverzeichnis	315
Anschriftenstelle des Bezirks	315
Unterschrift und Stempel	316
Eingänge und Ausgänge	316

	Seite
Ordnung und Aufbewahrung von Schriftstücken und Belegen	316
Spielpläne	317
Zuständigkeit bei Anträgen	317
Satz 224. Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen	318
Satz 225. Geschäftsberichte	319
Satz 226. Niederschriften	321
Satz 227. Ausweise der Amtsverwalter	321
Satz 228. Die Sitzung des Fußballbezirks	322
Satz 229. Das Kassenwesen im Fußballbezirk	323
1. Allgemeines	323
2. Die Aufgaben des Kassierers	324
3. Die Einnahmen und Ausgaben des Fußballbezirks	324
Die Buchführung	325
4. Das Hauptbuch	325
5. Das Kassenbuch	325
6. Das Postgeldbuch	325
7. Das Vereinskontenbuch	325
8. Das Abrechnungsbuch für Veranstaltungen	326
9. Das Bestandsbuch	326
10. Hilfsbücher	327
11. Getrennte Kassen- und Buchführung	327
12. Grundsätze für Kassierer	327
13. Kassenbelege	329
14. Bargeldloser Verkehr	330
15. Die Beiträge der Vereine an den Bezirk	330
16. Festsetzung der Gebühren, Strafen und Zahlungsrufen	331
17. Das Mahnverfahren	331
18. Der Kassenbericht	333
19. Die Vermögensübersicht	333
20. Der Haushaltsplan	334
21. Kassenprüfungen und Kassenprüfer	336
B. Die Verwaltung des Fußballkreises	337
Satz 230. Allgemeines	337
Satz 231. Die Organe des Fußballkreises	338
Satz 232. Der Kreisfußballtag	338
Satz 233. Die Bezirksleitertagung	339
Satz 234. Die Kreisfußballeitung	339
Satz 235. Der Technische Kreisausschuß	339
Satz 236. Der Schiedsrichterausschuß	340
Satz 237. Der Berichterstatter- bzw. Presseauschuß	340
Satz 238. Der Jugendausschuß	340
Satz 239. Der Verhandlungsausschuß	341
C. Die Verwaltung der Fußballvereine und Fußballabteilungen	341

Satz 240. Allgemeines und Grundsätzliches	341
Satz 241. Pflichten der Vereine	342
Satz 242. Verwaltung der Vereine und Abteilungen	343
XIII. Geschäftsordnung	343
Punkt 1. Allgemeines	343
Punkt 2. Die Einberufung der Versammlung	344
Punkt 3. Die Versammlungsleitung	344
Punkt 4. Reihenfolge der Förmlichkeiten bei der Eröffnung der Versammlung	344
Punkt 5. Die Niederschrift der Versammlung	345
Punkt 6. Ausweise	346
Punkt 7. Prüfung der Ausweise und Feststellung der Anwesenden	346
Punkt 8. Gäste	347
Punkt 9. Vorberatende Ausschüsse	347
Punkt 10. Worterteilung und Rednerfolge	347
Punkt 11. Berichterstatter	348
Punkt 12. Antragsteller	348
Punkt 13. Versammlungsleiter	348
Punkt 14. Das Wort zur Geschäftsordnung	348
Punkt 15. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen	349
Punkt 16. Wortentziehung	349
Punkt 17. Auschuß und Unterbrechung der Versammlung	349
Punkt 18. Anträge	350
Punkt 19. Dringlichkeitsanträge	350
Punkt 20. Anträge zur Geschäftsordnung	351
Punkt 21. Erweiterungsanträge	351
Punkt 22. Umstoßen von Anträgen	351
Punkt 23. Abstimmungen	351
Punkt 24. Namentliche Abstimmungen	352
Punkt 25. Schriftliche Abstimmungen	352
Punkt 26. Beschlußfähigkeit	352
Punkt 27. Wahlen	353
XIV. Anhang	354

1. Zeichnungen:	
Aufbau eines Fußballbezirks (Satz 210)	354
Aufbau eines Fußballkreises (Satz 231)	355
Aufbau der Bundesfußballsparte und der Spielverbände (Satz 5 bis 7)	356
Rechtsmittelweg für Vereine (Satz 151 bis 168)	357
2. Sitzungen:	
E. V.-Sitzung eines Fußballbezirks (Satz 228)	358
Musterlagung für eine Fußballabteilung (Satz 242)	360
3. Kassenwesen:	
Kassenbericht eines Fußballbezirks (Satz 229, Ziff. 18)	369

	Seite
Vermögensübersicht eines Fußballbezirks (Satz 229, Ziffer 19)	370
Voranschlag eines Fußballbezirks (Satz 229, Ziff. 20)	371
4. Meldewesen, Karteien und Listen im Bezirk:	
Allgemeines	372
Die allgemeine Mitgliederkartei	373
Die Vereinsmitgliederkartei	374
Vereinskarten bzw. Mitgliederbestandskarten für die Vereinsmitgliederkartei	375
Vorgänge bei An- und Abmeldungen	375
Paßliste	376
Die Vereinskartei	376
Besondere Karteien und Listen	377
Muster:	
Karte für die allgemeine Mitgliederkartei	378
Karte für die Vereinsmitgliederkartei	379
Vereins- bzw. Mitgliederbestandskarte	380
Karte für Karteien über Vereine	381
Prüfungskarten für Spielberechtigung	383
Mitgliederanmeldebogen für Fußballspieler	384
Mitgliederabmeldebogen für Fußballspieler	384
Anmeldebogen für Knaben	385
Abmeldebogen für Knaben	385
5. Amtliche Vordrucke, Bogen und Ausweise:	
Spielberichtsbogen (Satz 56 a, 58, 65)	386
Börsenspielverträge für ein Spiel (Satz 85)	387
Börsenspielverträge für mehrere Spiele (Satz 85)	387
Spielverträge für Freundschaftsspiele (Satz 81)	388
Spielverträge für Auslands Spiele (Satz 98)	389
Nebenverträge für Auslands Spiele (Satz 99)	392
Meldebogen zu Meisterschaftsspielen (Satz 73)	394
Verhandlungsbogen (Satz 177, 178)	395
Schiedsrichterausweis für Fußball (Satz 117)	396
Berichterfakterausweis (Satz 128)	397
Ausweis für Amtsverwalter der Fußballkörper-schaften (Satz 227)	398
Knabenausweis für Fußball (Satz 141)	398
6. Verschiedenes:	
Spielregeln für das Riesenballspiel	399
Berechnungstafeln für Fußballmehrkämpfe (Satz 112)	401
Preisliste für den Fußballbedarf	405
Sachwörterverzeichnis	409

I. Teil.

Wesen der Fußballsparte.

Satz 1. Name.

1. Die Fußballsparte ist die für den Fußballsport zuständige Sparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. (§ 2 und 3 des Bundesstatuts). Sie wird gebildet von allen das Fußballspiel betreibenden Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern des Bundes sowie der zur Durchführung der Aufgaben der Fußballsparte eingerichteten Fußballkreise und Fußballbezirke.
2. Die Aufgaben der Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. regeln die § 49, 57 und 58 des Bundesstatuts.
3. Was das Bundesstatut als zwingend geregelt hat, kann die Bundesfußballsparte nicht unwirksam machen.
4. Das Tätigkeitsgebiet der Fußballsparte ist das Deutsche Reich. Sitz der Leitung der Fußballsparte ist Leipzig.
5. Die Fußballsparte gehört durch die Mitgliedschaft des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. der Zentralkommission für Arbeiter Sport und Körperpflege (ZK.), Sitz Berlin, und der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale (SIAI.) an.

Satz 2. Zweck.

Der Zweck der Fußballsparte ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Fußballsports und der verwandten Übungsgebiete unter Eingliederung in den allgemeinen Aufgabenkreis des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V.

Satz 3. Mittel.

1. Förderung und Regelung des Fußballspiels durch Satzungen, Regeln, Bestimmungen, Richtlinien, Aufsätze, Lehrbücher und Herausgabe einer Fachzeitschrift.
2. Werbung für das Fußballspiel und den Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. durch Wort, Schrift und sportliche Veranstaltungen.
3. Unterstützung und Förderung der Fußballkreise, Fußballbezirke und sonstigen Körperschaften der Fußballsparte.

4. Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen für die in den verschiedenen Arbeitsgebieten der Körperschaften und Vereine tätigen Mitglieder der Fußballsparte.
5. Lehrtätigkeit an der Bundesschule, Förderung des technischen Lebens der Fußballsparte und des für das Fußballspiel nützlichen volkstümlichen Übungssportes.
6. Überwachung und Genehmigung der Fußballspiele mit ausländischen Mannschaften.
7. Überwachung der Satzungsbestimmungen und Spielregeln in der Fußballsparte.
8. Regelung von Streitigkeiten und Verstößen gegen die Bestimmungen der Bundessatzung für das Fußballspiel durch ein besonderes Rechtswesen.

II. Teil.

Verwaltung der Fußballsparte.

A. Allgemeines.

Satz 4. Die Gliederung des Bundes.

1. Der Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. gliedert sich in Kreise, die Kreise in Bezirke (§ 62 und 63 des BSt.).
2. Die Abgrenzung der Kreise erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Kreise unterstehen der Aufsicht des Bundesvorstandes. Bundesrecht geht vor Kreisrecht (§ 62 und 63 des BSt.).
3. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt durch den Kreis. Die Bezirke unterstehen der Aufsicht des Kreisvorstandes. Bundes- und Kreisrecht gehen vor Bezirksrecht (§ 62 und 63 des BSt.).

Satz 5. Die Gliederung der Bundesfußballsparte.

1. Die Fußballkreise (Kreisfußballsparten) entsprechen den allgemeinen Kreisen des Bundes. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Der Fußballkreis wird von allen das Fußballspiel betreibenden Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern des allgemeinen Kreises gebildet. Bundespartenrecht geht vor Kreispartenrecht. Die Fußballkreise unterstehen der Aufsicht der Bundesfußballsparte.
2. Die Fußballbezirke (Bezirksfußballsparten) werden innerhalb der Fußballkreise nach Spielbedürfnissen gebildet. Nach Möglichkeit sollen die Fußballbezirke den allgemeinen Bezirken des Kreises entsprechen. Über die Einteilung der Fußballbezirke entscheidet der Fußballkreis. Der Fußballbezirk wird von allen das Fußballspiel betreibenden Vereinen, Abteilungen und

- Mitgliedern des Fußballbezirksgebietes gebildet. Die Fußballbezirke unterstehen der Aufsicht des Fußballkreises. Bundesparten- und Kreispartenrecht gehen vor Bezirkspartenrecht.
3. Wo Gruppen zur besseren Durchführung des Spielbetriebes von Fußballbezirken eingerichtet sind, dürfen sie keine selbständige Verwaltung besitzen. Strafgewalt, ein eigenes Kassenswesen und geschäftliche Maßnahmen stehen den Gruppen nicht zu. Die Satzung des zuständigen Fußballbezirks ist auch für die Gruppen bindend. (§ 63, Ziffer 5 des Bundesstatuts.)
4. Bundes-, Kreis-, Bezirks- und Spartenrecht geht vor dem Recht des einzelnen örtlichen Vereins, seiner Abteilungen und Mitglieder.

Satz 6. Die Körperschaften der Fußballsparte.

1. Die Verwaltung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. regeln die § 36—40 des Bundesstatuts.
2. Die Fußballsparte wird nach den § 47, 48, 49, 57 des Bundesstatuts von nachstehenden Körperschaften verwaltet:
 - a) **Geschäftliche Körperschaften:**
 1. der Bundestag der Fußballsparte,
 2. die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte,
 3. der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte,
 4. der Arbeitsausschuß der Fußballsparte.
 - b) **Technische und Hilfskörperschaften:**
 1. die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte,
 2. der Technische Bundesausschuß der Fußballsparte,
 3. die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballsparte,
 4. der Bundes-Schiedsrichterausschuß der Fußballsparte.

Satz 7. Die Kreisfußballverbände.

1. Zur Durchführung der Bundesmeisterschaftsspiele für Fußball bilden die Fußballkreise Kreisfußballverbände. Kreisfußballverbände können zur Regelung ihrer Aufgabe — die in der Feststellung des Verbandsmeisters besteht — Verbandsausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen gehören die Kreisleiter der Fußballsparte an. Aus ihrer Mitte wählen sie den Verbandsleiter, der dem Verwaltungsausschuß der Fußballsparte angehört.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Verbände notwendigen Geldmittel müssen von den dem Verband zugeteilten Fußballkreisen aufgebracht werden.
3. Für die Zuteilung der Fußballkreise an die Verbände ist die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte zuständig.

4. Die Gliederung der Kreisfußballverbände:

Mitteldeutscher Verband: 2., 4., 5. und 14. Kreis.

Nordwestdeutscher Verband: 3., 6., 11. und 13. Kreis.

Ostdeutscher Verband: 1., 12., 15. und 16. Kreis.

Süddeutscher Verband: 7., 8., 9., 10. und 19. Kreis.

Die österreichischen Kreise, der 17. und 18. Kreis, sind von der Gliederung ausgenommen. Für Österreich ist als Reichsorganisation der Verband der Amateurfußballvereine Österreichs (Vafö) zuständig.

B. Geschäftliche Körperschaften.

Satz 8. Der Bundestag der Fußballpartei.

1. Jeweils vor dem allgemeinen Bundestag des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. findet nach § 57 des Bundesstatuts der Bundestag der Fußballpartei statt.
2. Dauer und Umfang der Tagung sowie Tagesordnung hat der Verwaltungsausschuß der Fußballpartei dem Bundesvorstand zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Einberufung des Bundestages der Fußballpartei und seine Tagesordnung ist drei Monate vor Beginn der Tagung in dem allgemeinen Bundesorgan und dem Bundesfachorgan für Fußball bekanntzugeben.
4. Anträge an den Bundestag der Fußballpartei müssen acht Wochen vor Beginn der Tagung beim Verwaltungsausschuß der Fußballpartei eingereicht sein.
5. Den Bundestag der Fußballpartei bilden:
 - a) die zum allgemeinen Bundestag gewählten Abgeordneten der Fußballpartei (§ 54 des BSt.),
 - b) der Leiter der Bundesfußballpartei,
 - c) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Fußballpartei,
 - d) die Vertreter des Bundesvorstandes.
6. Rechtsgültige Beschlüsse des Bundestages der Fußballpartei sind zu beurkunden und vom Bundesvorsitzenden und vom Leiter der Bundesfußballpartei zu unterschreiben.

Satz 9. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballpartei.

1. Die Einberufung der Tagung der Kreisleiter der Fußballpartei (§ 49 des BSt.) und die Festlegung der Tagesordnung hat durch den Verwaltungsausschuß der Fußballpartei zu erfolgen. Innerhalb eines Jahres soll in der Regel eine Tagung stattfinden. Den Vorsitz führt der Leiter der Bundesfußballpartei.

2. Die Tagung setzt sich zusammen aus:

- a) den Kreisleitern der Fußballpartei,
- b) dem Leiter der Bundesfußballpartei,
- c) einem Bundesvorstandsmitglied, das der Fußballpartei angehört.

Satz 10. Der Verwaltungsausschuß der Fußballpartei.

1. Die Einberufung des Verwaltungsausschusses der Fußballpartei (§ 49 des BSt.) und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballpartei. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Leiter der Bundesfußballpartei.
2. Der Verwaltungsausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) Vier Kreisleitern der Fußballpartei als Leiter der mitteldeutschen, nordwestdeutschen, ostdeutschen und süddeutschen Kreisverbände der Fußballpartei;
 - b) dem Leiter der Bundesfußballpartei,
 - c) einem Bundesvorstandsmitglied, das der Fußballpartei angehört.

Satz 11. Der Arbeitsausschuß der Fußballpartei.

1. Die Einberufung des Arbeitsausschusses und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballpartei, der auch den Vorsitz führt. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt.
2. Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Leiter der Bundesfußballpartei,
 - b) zwei von ihm zu berufenden Mitgliedern der Fußballpartei.

C. Technische- und Hilfskörperschaften.

Satz 12. Die Tagung der Kreistechniker der Fußballpartei.

1. Die Einberufung der Tagung der Kreistechniker der Fußballpartei (§ 48 des BSt.) und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballpartei, der auch den Vorsitz führt. Tagungen und damit verbundene Lehrgänge sollen jährlich einmal stattfinden.
2. Die Tagung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Kreistechnikern der Fußballpartei,
 - b) dem Leiter der Bundesfußballpartei.

Satz 13. Der Technische Bundesauschuß der Fußballsparte.

1. Die Einberufung des Technischen Bundesauschusses (§ 47 des BSt.) und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballsparte, der auch den Vorsitz führt. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt.
2. Der Auschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Kreistechnikern der Fußballsparte, deren Wahl die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte vornimmt;
 - b) dem Vertreter der Fußballsparte im Technischen Zentralauschuß des Bundes,
 - c) dem Leiter der Bundesfußballsparte.

Satz 14. Die Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte.

1. Die Einberufung der Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballsparte, der auch den Vorsitz führt. Tagungen und damit verbundene Lehrgänge sollen möglichst jährlich einmal stattfinden.
2. Die Tagung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Kreischiedsrichtern der Fußballsparte,
 - b) dem Leiter der Bundesfußballsparte.

Satz 15. Der Bundes-Schiedsrichterauschuß der Fußballsparte.

1. Die Einberufung des Bundes-Schiedsrichterauschusses und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballsparte, der auch den Vorsitz führt. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt.
2. Der Auschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Kreischiedsrichtern der Fußballsparte, deren Wahl die Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte vornimmt;
 - b) dem Leiter der Bundesfußballsparte.

Satz 16. Jugendwesen, Berichterfatter- und Pressewesen, Verhandlungswesen.

Für die in den Ausschüssen der Körperschaften tätigen Mitglieder der Jugendbewegung, des Berichterfatter- und Verhandlungswesens der Fußballsparte können nach Bedarf Tagungen und damit verbundene Lehrgänge stattfinden. Über das Stattfinden entscheidet auf Antrag des Leiters der Bundesfußballsparte der Bundesvorstand.

III. Teil.

Wirkungsbereich der Körperschaften der Fußballsparte.

A. Geschäftliche Körperschaften.

Satz 17. Der Bundestag der Fußballsparte.

1. Er ist die höchste Körperschaft der Fußballsparte.
2. Zu seiner Zuständigkeit gehören: Entgegennahme und Beratung des Berichtes über die Arbeiten der Fußballsparte, Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Fußballsparte, Stellungnahme zum Bundestag, Stellung von Anträgen an den Bundestag, Wahl des angestellten Leiters der Fußballsparte und der Vertreter der Fußballsparte im Bundesvorstand (§ 58 des BSt.).

Satz 18. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte.

Sie ist für alle Fragen der Fußballsparte zuständig. Sie nimmt den Bericht des Leiters der Bundesfußballsparte und der Kreisleiter entgegen, bespricht die Berichte, beschließt die Bundesatzung für das Fußballspiel und kann ihre Sätze mit einfacher Stimmenmehrheit ändern.

Satz 19. Der Verwaltungsauschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse des Bundestages der Fußballsparte und der Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte durchzuführen, die Bundesatzung für das Fußballspiel zu überwachen und die in ihr enthaltenen Aufgaben zu erfüllen, die Beschlüsse, Satzungen und Bestimmungen der nachgeordneten Körperschaften der Fußballsparte zu prüfen und zu bestätigen, die Satzungen der Fußballkreise zu prüfen und zu genehmigen, die internationalen Bundesfußballspielveranstaltungen und die Spieltage und Orte der Bundesmeisterschaftsspiele der Fußballsparte zu beschließen.

Satz 20. Der Arbeitsauschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse des Verwaltungsauschusses der Fußballsparte zu bearbeiten und durchzuführen, die Bundesatzung für das Fußballspiel auszulegen, über die für ihn zuständigen Verwaltungsfragen der Fußballsparte zu beraten und zu beschließen, über Revisionen im Rechtsmittelverfahren nach der Bundesatzung für das Fußballspiel endgültig zu entscheiden. In allen Entscheidungen ist der Arbeitsauschuß dem Verwaltungsauschuß der Fußballsparte verantwortlich.

B. Technische Körperschaften.

Satz 21. Die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte.

Sie hat sich mit den fußballtechnischen Aufgaben der Fußballsparte zu befassen, die für die technische Förderung des Fußballspiels und der verwandten Übungsgebiete notwendigen Maßnahmen im Sinne der Grundsätze der Bundeschule zu beraten und zu beschließen, den Bericht über die technischen Arbeiten des Leiters der Bundesfußballsparte und der Kreistechniker entgegenzunehmen und zu besprechen, die jährlich stattfindende Wahl der Mitglieder des Technischen Bundesausschusses der Fußballsparte vorzunehmen und den Vertreter in den Technischen Zentralausschuß des Bundes zu wählen.

Satz 22. Der Technische Bundesausschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse der Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte zu bearbeiten und durchzuführen, die technische Lehrarbeit und ihre Lehrweisen nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern, den volkstümlichen Übungssport und die Fußballmehrkämpfe zu fördern, Lehrstoff, Anweisungen und Anregungen zur Hebung der Fußballtechnik herauszugeben.

Satz 23. Die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballsparte.

Sie hat sich mit allen Fragen des Schiedsrichterwesens für Fußball zu beschäftigen, die Berichte über die Arbeiten des Leiters der Fußballsparte und der Kreisschiedsrichter entgegenzunehmen und zu besprechen, die für die Hebung des Schiedsrichterwesens notwendigen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, Anträge an den Internationalen Fachauschuß für Fußball zu stellen und die jährlich stattfindende Wahl der Mitglieder des Bundeschiedsrichterausschusses der Fußballsparte vorzunehmen.

In allen grundsätzlichen Regelfragen des Fußballspiels gilt die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballsparte als höchste Körperschaft.

Satz 24. Der Bundeschiedsrichterausschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse der Tagung der Kreisschiedsrichter zu bearbeiten und durchzuführen und ist nach der Tagung der Kreisschiedsrichter für alle Regelfragen des Fußballspiels zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Auslegung der Spielregeln des Fußballspiels, Schaffung von Ausführungsbestimmungen, Herausgabe von Unterlagen und Stoff für Lehrgänge und Schiedsrichterprüfungen, Beantwortung der in dem Bundesfachorgan der Fußballsparte erscheinenden Fragen über das Schiedsrichterwesen für Fußball, Aufstellung der internationalen Fußballschiedsrichterliste und Bestellung von Schiedsrichtern zu internationalen Bundesspielen und Bundesmeisterschaftsspielen der Fußballsparte.

IV. Teil.

Mitgliedschaft der Vereine.

Satz 25. Voraussetzungen zur Aufnahme.

Die Mitgliedschaft des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. kann jeder Verein erwerben, wenn er und seine Mitglieder die vom Bund anerkannten Leibesübungen betreiben, sich den Bestimmungen des Bundesstatuts unterwerfen, die Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Bundestage anerkennen und die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. Leipzig im Vereinsstatut als Vereinszweck festlegen. (§ 5 des BSt.)

Satz 26. Gegnerische Verbände.

Die dem Bund angeschlossenen Vereine und Abteilungen dürfen nicht zugleich solchen Verbänden für Leibesübungen angehören, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind.

Satz 27. Anmeldung von Vereinen.

1. Die Anmeldung von Vereinen zum Bund regelt § 6 des BSt.
2. Angemeldete neue Vereine werden in der Bundespresse bekanntgegeben. (§ 6 des BSt.)

Satz 28. Einsprüche gegen die Aufnahme von Vereinen.

1. Einspruch gegen die Aufnahme eines Vereins ist möglich. (§ 6 des BSt.)
2. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldung eines Vereins in der Bundespresse kein Einspruch gegen die Aufnahme, so ist der Verein aufzunehmen. (§ 6 des BSt.)
3. Bei einem Einspruch müssen unter der Leitung des zuständigen Bezirksvorstandes oder eines von ihm Beauftragten Verhandlungen mit den örtlichen Bundesvereinen stattfinden. Die zuständige Bezirksamleitung ist zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Gegen den Beschluß des Bezirksvorstandes kann beim Kreisvorstand Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand endgültig. (§ 6 des BSt.)

Satz 29. Selbständigmachung von Abteilungen.

1. Bei Loslösung einer Abteilung von einem Bundesverein genügt zur Aufnahme als Verein in den Bund die Zustimmung des Vereins, dem die Abteilung bisher angehört hat. (§ 6 des BSt.)

2. Gibt der Verein seine Zustimmung zur Selbständigmachung der Abteilung nicht, so entscheidet der Bezirksvorstand unter Hinzuziehung der zuständigen Bezirkspartenleitung über die Aufnahme. Gegen den Beschluß des Bezirksvorstandes kann beim Kreisvorstand Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand endgültig. (§ 6 des BSt.)

Satz 30. Aufnahme von Vereinen.

Nach Prüfung der in § 6 des BSt. festgelegten Aufnahmebedingungen entscheidet und vollzieht der Bund die Aufnahme des Vereins. Erst mit der schriftlichen Kenntnissgabe der Aufnahme des Vereins gilt der Beitritt zum Bund als vollzogen. Damit werden auch die Mitglieder des Vereins Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V., Sitz Leipzig. (§ 7 des BSt.)

Satz 31. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereine.

1. **Auflösung** eines Vereins ist möglich, wenn die Mitgliederzahl unter 5 gesunken ist. (§ 9 des BSt.)
2. **Austritt** aus dem Bund ist möglich, wenn der Austritt auf einer statutenmäßig einberufenen Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Die Mitgliedschaft muß für das Ende des laufenden Vierteljahrs aufgekündigt werden. (§ 10 des BSt.)
3. **Ausschluß** aus dem Bund kann erfolgen, wenn ein Verein
 - a) ohne Stundung mit mehr als zwei Vierteljahrsbeiträgen des Bundes, der Sparten, des Kreises oder des Bezirkes im Rückstand ist. (§ 11 des BSt. und Satz 200 der BSt.)
 - b) gegen die Grundsätze, Stufen und Satzungen des Bundes, Kreises, Bezirkes und der Sparten verstößt, sich beharrlich weigert, den Weisungen des Bundesvorstandes, der Unterorganisationen des Bundes und Sparten Folge zu leisten. (§ 11 des BSt. und Satz 200 der BSt.)
 - c) Die von den Spartenleitungen ausgehenden Anträge auf Ausschluß aus dem Bund sind den zuständigen Kreis- oder Bezirksvorständen des Bundes zuzuleiten. (§ 11 des BSt. und Satz 200 der BSt.)
 - d) Die Ausschüsse vollzieht der Bundesvorstand. (§ 11 des BSt.)
 - e) Der ausgeschlossene Verein hat das Recht, gegen seinen Ausschluß Berufung einzulegen. Berufungskörperchaften sind: Bundesauschuß, Kreisvertretertagung und Bundestag. (§ 11 des BSt.)
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins besteht auch für die Mitglieder des Vereins keine Mitgliedschaft im

Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V., seinen Unterorganisationen und Sparten mehr. (§ 12 des BSt.)

Satz 32. Beitrag und Meldewesen des Bundes.

Bundesbeitrag und Meldewesen regeln die § 20—24 des BSt.

Satz 33. Ruhen der Vereinsrechte.

1. Vereine, die ihren Verpflichtungen dem Bunde gegenüber trotz geschehener Mahnung nicht nachgekommen sind, oder die sich gegen die Beschlüsse des Bundes oder gegen das Bundesstatut vergangen haben, können auf eine bestimmte Dauer von der Teilnahme an technischen Veranstaltungen (Spiel- und Startverbot) und vom Besuch der Kreis- und Bezirkstage bzw. von der Teilnahme an den Wahlen zum Bezirks-, Kreis- und Bundestag ausgeschlossen werden. (§ 25 des BSt.)
2. Die Verhängung solcher Strafen liegt in den Händen des Bundesvorstandes, der sie zur Durchführung den zuständigen Spartenleitungen übermittlekt. Sind solche Vereine ihren Verpflichtungen nachgekommen, oder sind die Voraussetzungen, die zur Verhängung der Sperre führten, behoben, so kann der Bundesvorstand das Verbot aufheben. Auch in diesem Falle ist der Spartenleitung Kenntnis zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe über das Ruhen der Vereinsrechte ist durch die Spartenleitung gegenzuzeichnen. Das gleiche gilt für die Aufhebung. Die zuständigen Körperchaften des Bundes sind verpflichtet, solche Beschlüsse durchzuführen. (§ 26 des BSt.)
3. Auch die Leitungen der geschäftlichen Körperchaften der Sparte können sinngemäß für ihr Wirkungsbereich die in ihrer Sparte tätigen Vereine, Abteilungen und Mitglieder bei Verstößen gegen die Spartenfassung und Spartenbestimmungen und bei Nichtbeachtung von Beschlüssen auf eine bestimmte Dauer von der Teilnahme an Veranstaltungen der Sparte (Spielverbot) und vom Besuch der Spartenstage und sonstigen Tagungen der Sparte sowie von der Teilnahme an den Wahlen zu den Körperchaften der Sparte ausschließen. (Satz 191 u. 198 der BSt.)

Satz 34. Mitgliedschaft in der Fußballsparte.

1. Nach den § 2 und 3 des BSt. und nach Satz 1 der BSt. gehören Bundesvereine, Abteilungen von Bundesvereinen und Bundesmitglieder, die das Fußballspiel betreiben oder sich in den Körperchaften der Fußballsparte betätigen, der Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. an.
2. Die Leitungen der zuständigen Fußballkreise und Fußballbezirke erhalten von jeder vollzogenen Aufnahme von Vereinen, die

den Fußballsport ausüben oder ausüben wollen, schriftlich durch die Bundesfußballsparte Kenntnis.

3. Bundesvereine, die den Fußballsport betreiben wollen, haben die Pflicht, der zuständigen Leitung des Fußballbezirks eine Anmeldung oder eine Willensäußerung zuzuleiten.
4. Die der Fußballsparte angehörenden Bundesvereine, Abteilungen und Bundesmitglieder müssen sich den Bestimmungen der Bundesatzung für das Fußballspiel unterwerfen, die Beschlüsse der Körperschaften der Fußballsparte im Bund, Kreis und Bezirk anerkennen und durchführen.
5. Beim Ausscheiden von Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern aus der Fußballsparte und aus dem Bund sind auch die Verpflichtungen gegenüber den Körperschaften der Fußballsparte zu erfüllen.
6. Die Körperschaften der Fußballsparte müssen in ihren Satzungen festlegen, daß Bundespartenrecht Kreis- bzw. Bezirkspartenrecht bricht.

V. Teil.

Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder.

Satz 35. Aufnahme von Mitgliedern durch die Bundesvereine.

1. Wer Mitglied des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. werden will, muß die Mitgliedschaft in einem Bundesverein erwerben. (§ 13 des BSt.)
2. Jedes Mitglied eines dem Bunde angeschlossenen Vereins ist gleichzeitig Einzelmitglied des Bundes. (§ 5 des BSt.)
3. Jedes Mitglied im Alter von über 18 Jahren muß im Besitze eines Bundesmitgliedsbuches, jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren muß im Besitze eines Bundesjugendausweises sein, die von dem Verein anzufertigen und dem Mitglied nach erfolgter Aufnahme auszubändigen sind. (§ 5 und 13 des BSt.)
4. Bundesmitgliedsbuch und Bundesjugendausweis sind Eigentum des Bundes. (§ 13 und 14 des BSt.)
5. Jedes Bundesmitglied muß sich dem Bundes-, Kreis- und Bezirksstatut sowie den Satzungen der Sparte, der er angehört, unterwerfen und deren Beschlüsse anerkennen. (§ 13 des BSt.)
6. Die Bundesvereine müssen in ihrem Vereinsstatut die Bestimmung aufnehmen, daß nur Vereinsmitglied sein kann, wer das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V., Sitz Leipzig, anerkennt und dessen Mitglied ist. (§ 5 des BSt.)
7. Jedes Vereinsmitglied muß beim Bund namentlich gemeldet sein. (§ 13 des BSt.)

8. Die Mitgliedschaft in mehreren Bundesvereinen ist zulässig. Jeder Verein hat das Mitglied beim Bund zu melden, den Bundesbeitrag zu entrichten und mit einem Bundesmitgliedsbuch zu versehen.

Satz 36. Gegnerische Verbände und Werkspor.

1. Mitglieder des Bundes dürfen nicht zugleich Leibesübungen betreibenden Verbänden angehören oder in ihnen tätig sein, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind. (§ 5 des BSt.)
2. Die Mitgliedschaft in einer Geschäftsmannschaft oder in einem Betriebsport- bzw. Werksporverein ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V., sofern die genannten Mannschaften und Vereine nicht Mitglieder des Bundes sind. Über Ausnahmen bei Jugendlichen im Lehrverhältnis, die einem Zwang durch die Betriebsleitung unterworfen sind, entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fußballbezirks der Fußballkreis.

Satz 37. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Austritt.

1. Tritt ein Mitglied aus einem Verein des Bundes aus, so scheidet es damit auch aus dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V., Sitz Leipzig. Das Mitgliedsbuch und der Jugendausweis bleiben Eigentum des Bundes und sind beim Austritt dem Verein zurückzugeben. (§ 14 des BSt.)
2. Beim Erlöschen der Bundesmitgliedschaft eines Vereins (§ 8 bis 11 des BSt.) ruhen auch die Mitgliedschaften und Ämter der Mitglieder des Vereins. Will ein Vereinsmitglied in solchen Fällen seine Bundesmitgliedschaft aufrecht erhalten, so muß es sich spätestens innerhalb drei Monaten einem anderen Verein des Bundes anschließen. (§ 12 und 14 des BSt.)

Satz 38. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Ausschluß.

1. Ausschüsse durch den Bundesvorstand.

Mitglieder der Bundesvereine, die gegen die Bestimmungen des Bundesstatuts oder gegen die Beschlüsse der Bundestage, der Kreisvertretertagungen oder des Bundesvorstandes verstoßen, oder bewußt gegen die Grundsätze des Bundes handeln und ihn schädigen, können durch den Bundesvorsitzenden im Auftrage des Bundesvorstandes oder des Bundestages ausgeschlossen werden. (§ 15 des BSt.)

2. Ausschüsse durch Kreis- und Bezirksvorstände.

Sinngemäß können auch die Kreis- und Bezirksvorstände Ausschüsse von Mitgliedern der Bundesvereine in ihrem Wirkungsbereich aus dem Bund vornehmen. (§ 15 des BSt.)

3. Ausschüsse durch die Spartenleitungen.

Auch die Spartenleitungen im Bezirk, Kreis und Bund können in ihrem Wirkungsbereich Mitglieder der Bundesvereine aus dem Bund ausschließen, wenn sie gegen die Spartenfassung oder gegen die Spartenbeschlüsse verstoßen, sich den Beschlüssen der Sparte nicht unterwerfen, bewußt gegen die Grundsätze der Sparte handeln und sie schädigen. (§ 15 des BSt. und Satz 199 der WZG.)

4. Ausschüsse bei Mitgliedschaft in mehreren Bundesvereinen.

Gehört ein Mitglied mehreren Bundesvereinen an, so ist auch bei einem Ausschluß aus dem Bund die Mitgliedschaft in den anderen Bundesvereinen, denen das Mitglied angehört, erloschen.

5. Ausschlußverfahren und seine Wirkungen.

a) Wird der Ausschluß durch die Sparte, den Bezirk, den Kreis oder den Bund vorgenommen, so hat der Verein, dem das Mitglied angehört, den Ausschluß durchzuführen. (§ 16 des BSt.)

b) Bei Ausschüssen von Mitgliedern durch Verein, Bezirkspartenleitung oder Bezirksvorstand kann eine Verhandlung angeordnet werden, zu der das Mitglied persönlich zu laden und zu hören ist. (§ 16 des BSt.)

c) Der Beschluß durch den der Ausschluß verfügt wird, ist zu begründen. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreibebrief mitgeteilt. Mit der Aufgabe zur Post gilt der Beschluß als zugestellt. (§ 16 des BSt.)

d) Von dem Zeitpunkt an, von dem das ausgeschlossene Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Ämter und Rechte des Mitgliedes im Bunde, in allen seinen Unterorganisationen und Sparten sowie im Verein, dem das Mitglied angehört. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens hat das Mitglied jede Bezeichnung und Befähigung als Mitglied oder als Amtsverwalter zu unterlassen. (§ 16 des BSt.)

e) Sobald der Ausschluß eines Mitgliedes rechtskräftig geworden ist, erlischt die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen sowohl in dem Verein, dem er angehört, wie auch im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V., seinen Unterorganisationen, Sparten und Vereinen. Mitgliedsbuch und Jugendausweis bleiben Eigentum des Bundes und sind, sofern sie nicht schon bei der Eröffnung des Ausschlußverfahrens eingezogen worden sind, beim Ausschluß der Körperschaft des Bundes zu übergeben, die den Ausschluß an letzter Stelle verfügt hat. (§ 17 des BSt.)

f) Jeder durch Beschluß rechtskräftige Ausschluß ist dem Bundsvorstand und der Körperschaft zu melden, die der Körperschaft, die den Ausschluß verfügt hat, vorgelegt ist. Ausschüsse durch die Sparten sind außerdem dem zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstand zu melden.

g) Widerspricht der zuständige Bezirks- bzw. Kreisvorstand dem Ausschluß eines Mitgliedes durch eine Sparte, so entscheidet der Kreis- bzw. Bundsvorstand über den Ausschluß. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Kenntnisaufgabe eines Ausschlusses kein Widerspruch des zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstandes, so ist der Ausschluß durch die Spartenleitung rechtskräftig.

6. Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ausschlußverfahrens ist zulässig. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet die Körperschaft, die in dem Ausschlußverfahren an letzter Stelle entschieden hat. (§ 18 des BSt.)

7. Berufung gegen einen Ausschluß.

a) Berufung gegen den Ausschluß ist bei der höheren Berufungskörperschaft zulässig. Berufungskörperschaften sind: Vereinsversammlung, Bezirksvorstand, Kreisvorstand, Bundsvorstand, Bundesausschuß, Kreisvertretertagung, Bundestag. (§ 16, Ziffer 7 des BSt.)

b) Berufungskörperschaften bei Ausschüssen durch die Fußballleitungen sind die Körperschaften der Sparte, Bezirksfußballeitung, Kreisfußballeitung, Verwaltungsausschuß der Fußballsparte, Bundsvorstand, Bundesausschuß, Kreisvertretertagung, Bundestag.

c) Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb 10 Tagen nach seinem Ausschluß keine Berufung ein, so erlischt damit der Anspruch auf Berufung. (§ 16, Ziffer 8 des BSt.)

Satz 39. Eigentum des Bundes.

a) Die bei Bundesmitgliedern in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Gegenstände, Urkunden, Geräte, Kassengelder usw. des Bundes, seinen Unterorganisationen und Sparten bleiben Eigentum des Bundes.

b) Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, die in ihrer Aufbewahrung oder Verwaltung befindlichen Gegenstände usw. bei einem Austritt, Ausschlußverfahren, rechtskräftigem Ausschluß aus dem Bund, bei einer Amtsenthebung oder einem Amtsverzicht in befristeter Zeit herauszugeben. (§ 16 des BSt.)

c) Der Herausgabeanspruch steht in jedem Fall auch dem Bunde zu, ohne Rücksicht auf die Eigentumsfrage und darauf, in welcher Unterorganisation das Mitglied Amt bekleidet. (§ 16 des BSt.)

Satz 40. Amtsenthbung.

- a) Für die Amtsenthbung von Amtsverwaltern des Bundes durch den Bundesvorstand ist § 19 des VSt. zuständig.
- b) Auch geschäftliche Körperschaften der Sparte können durch ihre Leitungen Amtsverwalter ihres Wirkungsbereiches ihrer Ämter entheben. (Siehe Satz 202 der VZE.) Berufung ist an die Körperschaft möglich, die das Mitglied gewählt bzw. berufen hat. Sinngemäß gelten die Bestimmungen des § 19 des VSt.

Satz 41. Mitgliedschaft in der Fußballsparte.

1. Meldewesen und Spielerpässe.

- a) Jedes Bundesmitglied und jeder Knabe, der die Zugehörigkeit zur Fußballsparte erwerben will, muß durch seinen Verein oder durch die Fußballabteilung seines Vereins dem Fußballbezirk gemeldet werden.
- b) Die Meldung beim Fußballbezirk muß durch den vorgeschriebenen Anmeldebogen erfolgen. (Siehe Anhang und Satz 141 der VZE.)
- c) Auch weibliche Bundesmitglieder und solche Vereinsmitglieder, die sich nicht spielerisch betätigen wollen, können der Fußballsparte angehören. Die Meldung beim Fußballbezirk hat durch den Anmeldebogen und Vorlage des Bundesmitgliedsbuches bzw. Jugendausweises zu erfolgen.
- d) Jedes Bundesmitglied, das der Fußballsparte angehören und sich in ihr spielerisch betätigen will, muß im Besitze des allgemeinen Bundesmitgliedsbuches bzw. Jugendausweises und des in genannten Bundesausweisen enthaltenen Passes sein, der ordnungsgemäß ausgefüllt, abgestempelt und mit beglaubigtem Paßbild versehen sein muß. (Satz 35, Ziffer 3.)
- e) Fußballspielende Knaben sollen im Besitze von Knabenausweisen sein. (Siehe Anhang und Satz 141 der VZE.)
- f) Die Ausfüllung der Spielerpässe erfolgt durch die Vereine bzw. Abteilungen der Mitglieder. Die zuständige Stelle der Fußballkörperschaft hat die Eintragungen zu prüfen und das Paßbild abzustempeln. Die Abstempelung darf nur erfolgen, wenn das Bundesmitgliedsbuch bzw. der Bundesjugendausweis ordnungsgemäß ausgefüllt und ein einwandfreies Paßbild vorhanden ist. Zur Belegung der Glaubwürdigkeit der Angaben kann die Fußballkörperschaft Unterlagen verlangen.
- g) Für die Ausstellung von Knabenausweisen durch den Fußballbezirk trifft sinngemäß das unter f Gesagte zu.
- h) Jedes Bundesmitglied und jeder Knabe, der der Fußballsparte nicht mehr angehören will oder dessen Mitgliedschaft im Verein erloschen ist, hat sich durch seinen Verein beim Fußballbezirk abzumelden.

- i) Die Abmeldung beim Fußballbezirk muß durch den vorgeschriebenen Abmeldebogen erfolgen. (Siehe Anhang und Satz 141 der VZE.)

2. Mitglieder aus Brudervereinen.

- a) Mitglieder aus einem anderen Bundesverein dürfen nur nach Bestätigung der Abmeldung im Spielerpaß und Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis durch den alten Verein aufgenommen werden. (§ 13 und 14 des VSt.)
- b) Ist die Abmeldung im Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis mit Datum und Stempel des alten Vereins ordnungsgemäß bescheinigt, so wird damit bestätigt, daß das Mitglied seine Verpflichtungen im alten Verein erfüllt hat.
- c) Vereinsbeiträge und Geldstrafen, die vom Tage des Austritts an gerechnet länger als ein halbes Jahr zurückliegen, dürfen nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.
- d) Wird vom alten Verein die Bestätigung der Abmeldung verweigert, kann das Mitglied Beschwerde bei dem Fußballbezirk erheben.

3. Ausgeschlossene Mitglieder.

Rechtskräftig ausgeschlossene ehemalige Bundesmitglieder können nur dann aufgenommen werden, wenn der Nachweis eines erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens erbracht wird.

4. Mitglieder aus gegnerischen Verbänden.

- a) Erstmalig aus einem gegnerischen Verband zum Bund kommende Personen werden bei der Aufnahme in den Bund und bei der Meldung zur Fußballsparte wie andere Mitglieder behandelt.
- b) Mitglieder der Fußballsparte, die aus Vereinen des Bundes zu Vereinen solcher Leibesübungen treibender Vereine wechseln, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind, können bei ihrer Rückkehr zu einem Verein des Bundes eine Wartezeit erhalten, die der Fußballbezirk in jedem einzelnen Fall beurteilt und festsetzt. Die Wartezeit muß während der Mitgliedschaft zum Bund abgegolten werden. Während der Wartezeit ist die Beteiligung an jeglichen Spielen und die Ausübung von Ämtern in der Sparte untersagt.

5. Ausländische Spieler.

- a) Die Aufnahme von fußballspielenden Mitgliedern aus ausländischen Vereinen, die durch ihren Verband der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale angeschlossen sind, darf nur erfolgen, wenn eine schriftliche Freigabe des ausländischen Verbandes vorliegt.
- b) Das Ersuchen um Freigabe eines ausländischen Spielers für einen Bundesverein ist an die Bundesfußballsparte zu stellen, die bei dem ausländischen Verband nachfragt.

- c) Die Anfrage muß von dem ausländischen Verband innerhalb drei Wochen beantwortet sein. Erfolgt keine Antwort in dieser Frist, gilt die Freigabe als erwirkt.
- d) Bei Ablehnung der Freigabe erhält der Spieler erst nach einer vierteljährlichen Wartefrist, vom Tage seiner Anmeldung an gerechnet, Freigabe für einen deutschen Bundesverein.

VI. Teil.

Spielordnung.

A. Allgemeines.

Satz 42. Spielregeln und Erläuterungen.

1. Für das im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. betriebene Fußballspiel sind die Fußballspielregeln der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale, die Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu den Spielregeln des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. zuständig.
2. Für alle Bundesmitglieder, die der Fußballsparte angehören, sind die von vorgenannten Körperschaften herausgegebenen Spielregeln, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, amtlichen Auslassungen und Auslegungen in dem Bundesfachorgan für Fußball, Lehrbücher für das Fußballspiel und seine Arbeitsgebiete, wie Satzungsbestimmungen bindend.
3. Wo Widersprüche zu den Bestimmungen der Bundessatzung für das Fußballspiel festgestellt werden, ist die Bundessatzung für das Fußballspiel zuständig.

Erläuterungen:

Auf die Ausführungen im Lehrbuch „Der Schiedsrichter für das Fußballspiel“ wird besonders hingewiesen. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in der Fußballsparte sind diese Ausführungen heranzuziehen.

Bei Feststellung von Widersprüchen zwischen Fußballlehrbuch und Bundessatzung für das Fußballspiel ist der Bundesfußballleitung Mitteilung zu machen. Maßgebend bleibt aber immer die Satzung.

Satz 43. Spielberechtigung der Mitglieder.

1. Das Meldewesen und die Voraussetzungen zur Erteilung der Spielberechtigung für Fußballspiele regelt Satz 41 der WZE.
2. Die Mitwirkung in Fußballspielen kann nur erfolgen, wenn die Spielberechtigung erworben ist.
3. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muß mindestens 6 Tage vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung erfolgen soll, bei der zuständigen Stelle des Fußballbezirks eingegangen sein.

4. Die Spielberechtigung gilt erst als erworben, wenn nach Eintragung der Spielberechtigung durch den Fußballbezirk der Spielerpaß dem Mitgliede wieder ausgehändigt ist.
5. Keine Spielberechtigung haben Mitglieder:
 - a) die solche Verstöße gegen die Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse des Bundes, der Fußballsparte und ihrer Körperschaften begangen haben, die eine Absperrung der Spielberechtigung bewirkt haben,
 - b) die eine Wartezeit oder ein Spielverbot abzugelten haben,
 - c) die bei Punkt- und Meisterschaftsspielen nicht im Besitze ihres Spielerpasses sind,
 - d) während der Dauer einer Unfallverletzung, für die die Unfallunterstützungskasse des Bundes in Anspruch genommen wird, beginnend von dem Tage der Unfallanmeldung beim Bund bis zur Aushändigung des Mitgliedsbuches an den Spieler, als Bestätigung der erfolgten Abmeldung des Unfalles.
6. Während einer Spielrunde darf sich ein Mitglied nur in einem Verein an Punkt- und Meisterschaftsspielen beteiligen. Ausnahmen, über die die Fußballbezirksleitung entscheidet, sind möglich. Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirksfußballleitung ist bei der Kreisfußballleitung statthaft.
7. Die Ausstellung eines Hilfspasses (Notausweis) für einen fehlenden Spielerpaß kann nur beschriftet und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen durch die Fußballbezirksleitung erfolgen.

Erläuterungen zu 1—4:

Die Beteiligung an Fußballspielen setzt voraus, daß die Bundesmitglieder ordnungsgemäß beim Fußballbezirk gemeldet, im Besitze des Bundesmitgliedsbuches bzw. Jugendausweises und des in den Bundesausweisen enthaltenen vorschriftsmäßig ausgestellten und mit vom Bezirk beglaubigten Lichtbild versehenen Spielerpasses sind. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf der Fußballbezirk bzw. seine zuständige Stelle die Spielberechtigung erteilen. (Satz 41, Ziffer 1 der WZE.)

Das Lichtbild soll die Größe und Ausführung der für die amtlichen Reisepässe vorgeschriebenen Pashbilder haben. Auf jeden Fall muß die Ausführung so sein, daß dem Schiedsrichter ein Vergleich mit dem Inhaber des Passes leicht möglich ist. Kinder- und Soldatenbilder sind zurückzuweisen. Verkrachte, beschädigte oder zerrissene Bilder müssen erneuert werden. Der Austausch muß durch die zuständige Stelle des Fußballbezirks vorgenommen werden.

Die Spielberechtigung muß in der für die Eintragung im Spielerpaß vorgesehenen Stelle unakundlich festgelegt werden. Die Spielberechtigung kann gleich bei der Anmeldung eines Spielers beim Fußballbezirk bzw. bei der Abtempelung des Spielerpasses beantragt und für den maßgebenden Zeitpunkt — unter Beachtung aller in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen (Satz 41, Ziffer 2 bis 5, Satz 43, Ziffer 3, 5a und b und 6 der WZE) — erteilt werden.

Das Abändern von Eintragungen im Spielerpaß und Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis ist nur der zuständigen Stelle des Fußballbezirks gestattet. Die Mitglieder und Vereine dürfen keine Änderungen vornehmen. Das Ändern von Eintragungen wird als Fälschung erkannt und beurteilt.

Die Voraussetzungen und Bestimmungen zur Erteilung der Spielberechtigung für Mitglieder aus anderen Bundesvereinen, für ausgeschlossene Mitglieder, Spieler aus gegnerischen Verbänden und ausländischen Vereinen bzw. Verbänden regelt Satz 41, Ziffer 2—5 der WZE.